



I.

An den  
Vorsitzenden des Bezirksausschusses 16 –  
Ramersdorf-Perlach  
Herr Thomas Kauer  
Friedenstraße 40  
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
28.01.2019

Bebauung des Siemensparkplatzes am Otto-Hahn-Ring  
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05555 des Bezirksausschusses 16 - Ramersdorf-Perlach  
vom 15.11.2018

Sehr geehrter Herr Kauer,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach wurde dem Referat für  
Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Die Anregungen eines Bürgers mit umfangreichen Anmerkungen zum beabsichtigten  
Aufstellungsbeschluss wurden vom Bezirksausschuss in einem Antrag übernommen. Im  
vorliegendem Fall ist es so, dass sich mehrere Bürgerinnen und Bürger in gleicher Sache auch  
an den Herrn Oberbürgermeister gewandt haben. Wir wollen einer Beantwortung der  
Bürgeranfragen durch den Herrn Oberbürgermeister nicht vorgreifen. Wir werden aber einen  
Abdruck seiner Antwort an Sie weiterleiten. Abgesehen davon können wir Ihnen bereits  
mitteilen, dass die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger im weiteren Bebauungsplanverfahren  
geprüft als auch im künftigen Planungswettbewerb einfließen werden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung weist darauf hin, dass das  
Bebauungsplanverfahren zur Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum durchgeführt  
wird. Es gibt bei der Landeshauptstadt München das Instrumentarium der Sozialgerechten  
Bodennutzung bei dem der Investor u. a. für die ursächlichen Kosten der sozialen Infrastruktur  
wie auch für Erschließungsmaßnahmen herangezogen wird. Zudem entfallen von den neu  
geschaffenen Wohnungen 30 % für den öffentlich geförderten Wohnungsbau und 10 % für  
preisgedämpften Mietwohnungsbau.

Bezüglich der Frage, wie das fragliche Grundstück aus dem Gesamtareal herausgelöst und verkauft werden konnte, ist anzumerken, dass sowohl Grundstücksteilungen wie auch Grundstücksverkäufe unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes durchgeführt werden können. Diesbezüglich besteht grundsätzlich keine Genehmigungspflicht.

Dem Antrag Nr. 14-20 / B 05555 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen .